

Verkündet
am 13. Dez. 1957
Schorn, Justizangest.
als Urundsbeamter
der Geschäftsstelle

047

70

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n , vertreten durch den Hessischen
Minister des Innern in Wiesbaden,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Lazar N [REDACTED] in T [REDACTED] (Israel),
R [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. Dezember 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Maske, Johannsen und Müstenberg
für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
am Main vom 21. Juni 1957 teilweise aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das am 28. Juli 1956
an Verkündungs Statt zugestellte Urteil der 3. Ent-
schädigungskammer des Landgerichts in Wiesbaden teil-
weise geändert und das beklagte Land verurteilt, an den
Kläger den Betrag von 1.480,-- DM zu zahlen. Im übr-
igen wird die Berufung zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von Gerichtsgebühren und
-auslagen. Von den außergerichtlichen Kosten des
Rechtsstreits hat das beklagte Land $1/5$ und der
Kläger $4/5$ zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger betrieb bis zum Jahre 1933 in Frankfurt am Main einen Großhandel mit Leder- und Textilwaren. Da er als Jude Boykottmaßnahmen ausgesetzt war, wanderte er im August 1933 von Frankfurt nach Palästina aus. Vor seiner Auswanderung veräußerte er seine Wohnungs- und seine Geschäftseinrichtung sowie sein Warenlager. Der Kläger hat ausgeführt, er sei nicht in der Lage, wegen der veräußerten Gegenstände Rückerstattungsansprüche gegen die Entzieher geltend zu machen, da die Personen, an die er seine Sachen veräußert habe, ihm von vornherein unbekannt geblieben seien. Er habe bei der Veräußerung mit großer Eile vorgehen müssen, da er nur ein kurz befristetes Einwanderungszertifikat besessen habe. Er habe deshalb keine Zeit gehabt, sich Käufer zu suchen, die bereit gewesen wären, angemessene Preise zu zahlen, sondern habe die Gegenstände verschleudern müssen. Dadurch sei ihm ein Schaden von 7.400,-- RM entstanden. Dieser sei im Verhältnis 1 : 1 auf Deutsche Mark umzustellen.

Da das beklagte Land durch Bescheid vom 19. Oktober 1955 eine Entschädigung abgelehnt hat, hat der Kläger Klage erhoben und beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn, den Kläger, 7.400,-- DM zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hat zunächst bestritten, daß der Kläger den Verschleuderungsschaden nach dem Bundesentschädigungsgesetz ersetzt verlangen könne. Der Wiedergutmachungsanspruch falle unter das Rückerstattungsgesetz, Entschädigungsansprüche seien ausgeschlossen.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts geändert und das beklagte Land nach dem Antrage der Klage verurteilt. Die Revision ist auf Antrag des Beklagten durch Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 20. September 1957 - IV ZB 175/57 - zugelassen worden. Mit der Revision hat das beklagte Land beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers insoweit zurückzuweisen, als dem Kläger mehr als 1.480,-- DM als Entschädigung zuerkannt worden sind.

Der Kläger hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das beklagte Land bestreitet nicht mehr, daß dem Kläger wegen des erlittenen sog. Verschleuderungsschadens ein Entschädigungsanspruch nach § 56 BEG zustehe. Streitig ist zwischen den Parteien nur, ob als Entschädigung nur der im Verhältnis von 10 : 2 von Reichsmark in Deutsche Mark umgestellte Betrag des Schadens, den der Kläger unstreitig in Höhe von 7.400,-- RM erlitten hat, begehrt werden könne oder ob dem Entschädigungsbetrag eine Umrechnung von 1 : 1 zugrunde zu legen sei.

Der Berufungsrichter meint, der Umstellung im Verhältnis 10 : 2 unterlägen nur Geldsummenansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz, nicht aber Geldwertansprüche. Bei einem solchen bestehe keine Umstellungsfrage. Der Verschleuderungsschaden sei aber ein Vermögensschaden, der wiederum ein Sonderfall des Eigentumsschadens sei. Wegen der grundsätzlichen Gleichheit der beiden Schadensarten verweise auch § 58 BEG auf § 55 aaO, also auf die Grundsätze, die für die Anspruchshöhe des Eigentumsschadens gelten. Aus diesen Grundsätzen, insbesondere aus § 52

Abs. 2 BEG, ergebe sich, daß die Entschädigung wegen des Eigentumsschadens ein Wertersatzanspruch sei, dasselbe sei auch bei dem Vermögensschaden nach § 56 aaO der Fall.

Diese Erwägungen sind rechtsirrtümlich. Wie der Senat in ständiger Rechtsprechung, erstmals in dem Urteil vom 12. Januar 1955 IV ZR 145/54 (LM Nr. 1 zu § 6 BErgG) ausgesprochen hat, ist dem Bundesergänzungs- und jetzt dem Bundesentschädigungsgesetz der in der Rechtsprechung und dem Schrifttum entwickelte Unterschied zwischen Geldsummen- und Geldwertansprüchen fremd. Alle Geldansprüche, die eine Entschädigung wegen Schadens für die Zeit vor der Währungsumstellung gewähren, sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, im Verhältnis 10 : 2 umzustellen. Das gilt auch für Vermögensschäden, sofern der Schaden durch Verschleuderung von Sachen entstanden ist. Dies hat der erkennende Senat in dem in RzW 1957, 281 Nr. 28 abgedruckten Urteil vom 17. April 1957 IV ZR 239/56 entschieden. § 52 Abs. 2 BEG ist nur anwendbar bei Eigentumsschäden, die nach § 51 aaO eine Entschädigungspflicht begründen. Diese Vorschrift kann nicht auf Verschleuderungs- oder andere Eigentumsschäden entsprechend angewendet werden. Sie hängt mit § 17 US-EG und besonderen von der Bundesrepublik übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen zusammen und ist bewußt eine Ausnahmegvorschrift. Zu Unrecht beruft sich der Berufungsrichter auch auf den Satz der Entscheidung des erkennenden Senats vom 7. Juli 1956 (NJW RzW 1956, 335), daß ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Schaden an Eigentum und an Vermögen nicht bestehe. Dies hat der Senat nur ausgesprochen, um einem etwaigen Bedenken gegen den in dieser Entscheidung eingenommenen Standpunkt entgegenzutreten, Eigentumsschäden könnten nur dann den Grund für einen Entschädigungsanspruch gewähren, wenn die Tatbestände des § 51 aaO erfüllt seien. Es sollte deshalb mit diesem Satz nicht mehr gesagt werden, als daß auch dann, wenn der Schaden am Eigentum

nicht unter eine der in § 51 aaO aufgezählten Schadensarten falle, nach § 56 BEG ein Entschädigungsanspruch wegen anderer Schäden am Eigentum begründet sein könne, weil Schaden am Eigentum nur eine besondere Art des Vermögensschaden sei (und nicht umgekehrt).

Dem Kläger steht daher wegen seines Schadens nur eine Entschädigung in Höhe von 1.480,-- DM zu. Gemäß dem Antrag der Revision muß deshalb das Berufungsurteil, das das beklagte Land zu einer höheren Entschädigung verurteilt, aufgehoben werden. Insoweit hat es bei dem klagabweisenden Urteil des Landgerichts zu verbleiben. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 92 ZPO und 225 Abs. 1 BEG.

Schmidt Ascher Raske Johannsen Wüstenberg